

Amtsgericht Bitburg

Vollstreckungsgericht

Az.: 10 K 52/24

Bitburg, 21.10.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 19.01.2026	11:00 Uhr	128, Sitzungssaal	Amtsgericht Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, 54634 Bitburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Meckel

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m²	Blatt
1	Meckel	Flur 2 Nr. 39	Gebäude- und Freifläche Hauptstraße 44	1.593	1125 BV 1
2	Meckel	Flur 2 Nr. 38	Waldfläche Hofbüschelchen	583	1125 BV 3
3	Meckel	Flur 2 Nr. 40	Landwirtschaftsfläche Christberg	599	1125 BV 2

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

- Einfamilienhaus, zweigeschossig, unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss, einseitig angebaut
- Garagen-/Lagergebäuden, einseitig angebaut
- Wochenendhaus/Ferienwohnung, eingeschossig, nicht unterkellert, freistehend;

Verkehrswert: 329.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Waldfläche;

Verkehrswert: 2.380,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

unbebaut, hausnaher Garten;

Verkehrswert:

38.500,00 €

Weitere Informationen unter <https://zvrlp.de/amtsgerichte/bitburg.34339>

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.10.2024 (BV 1 Flur 2 Nr. 39) und 06.12.2024 (BV 3 Flur 2 Nr. 38, BV 2 Flur 2 Nr. 40) in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.